

## **Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soltau**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 5** der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soltau erhält folgende Fassung:

#### **Tierhaltung**

1. Hunde müssen so gehalten und geführt werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dritte dürfen nicht durch Anspringen oder Anfallen belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Gesundheit Dritter durch Lärm gefährden können.
2. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
3. In der Fußgängerzone, in sonstigen öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie auf den städtischen Wochenmärkten sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie auf Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
4. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Hunde öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen oder beschädigen. Hundekot ist vom Halter des verursachenden Hundes unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
5. Einem Hundehalter steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Hundes übertragen worden ist. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt durch die Bereitstellung im Internet am 21.10.2014 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert der § 5 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Soltau vom 18.12.2012 seine Rechtskraft.

Soltau, den 21.10.2014

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Wilhelm Ruhkopf